



Auszug aus

**Arbeitsmedizinische Vorsorge
und Eignungsuntersuchung**

Mit freundlicher Genehmigung der SVLFG:

Auszug aus Broschüre 45 - Arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignungsuntersuchung.

Das komplette Broschüre finden Sie auf <https://www.svlfg.de/mediencenter-broschueren-und-flyer>

Kontakt:

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Weißensteinstraße 70–72
34131 Kassel

✉ info_praevention@svlfg.de

Titelbilder:

Studio 72/Shutterstock.com
Peakstock/Shutterstock.com
Koldunov/Shutterstock.com

Einleitung	4
Arbeitsmedizinische Vorsorge	5
Arten der arbeitsmedizinischen Vorsorge	6
Durchführung und Kosten der arbeitsmedizinischen Vorsorge	8
Ablauf der arbeitsmedizinischen Vorsorge	8
Arbeitsmedizinische Vorsorge in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau	10
Eignungs- und Tauglichkeitsuntersuchungen	19
Eignungs- und Tauglichkeitsuntersuchungen in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau	20
Anhang	22
Anhang 1: Fristen für die Veranlassung/das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge (AMR 2.1)	22
Anhang 2: Muster einer Vorsorgebescheinigung nach AMR 6.3.	26
Anhang 3: Literaturverzeichnis	27

Einleitung

Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist neben der Verhältnis- und Verhaltensprävention ein wichtiger Bestandteil einer modernen Prävention und kann aus verschiedenen Anlässen erfolgen.

Für arbeitsmedizinische Untersuchungen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge und als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Prävention dient die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) als Rechtsgrundlage. Hier sind die einzelnen Anlässe zur arbeitsmedizinischen Vorsorge geregelt, die auch für die Arbeitnehmer in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau gelten. Ziel der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist es, arbeitsbedingte Gesundheitsbeschwerden frühzeitig zu erkennen und arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten zu verhüten, d. h. zu beurteilen, ob die beschäftigte Person durch die Tätigkeit einen Gesundheitsschaden erlangen kann. Sie dient somit ausschließlich dem Schutz der Arbeitnehmer selbst, die im Rahmen der so genannten Wunschvorsorge auch selbst Vorsorgeanlässe begründen können.

Anhand von Beispielen wird in dieser Information aufgezeigt, welche Anlässe nach ArbMedVV in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau zur Auslösung von Pflicht- oder Angebotsvorsorge führen können. Neu aufgenommen wurde die Angebotsvorsorge bei Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten Belastungen des Muskel-Skelett-Systems und eine Angebotsvorsorge bei Tätigkeiten mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung. Auch wurde für Tätigkeiten mit einigen krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen die Grundlage für eine Pflichtuntersuchung geschaffen.

Im Gegensatz zur arbeitsmedizinischen Vorsorge dient die Eignungsuntersuchung bzw. Tauglichkeitsuntersuchung der Feststellung der Eignung bzw. Tauglichkeit für eine Tätigkeit und beinhaltet auch den Schutz Dritter und von Sachgütern. Eignungs- und Tauglichkeitsuntersuchungen müssen gesondert von der arbeitsmedizinischen Vorsorge betrachtet werden und sind nicht in der ArbMedVV geregelt.

Eignungs- und Tauglichkeitsuntersuchungen

Eignungs- und Tauglichkeitsuntersuchungen sind gutachtliche Untersuchungen, die bei gefährdenden Tätigkeiten im Auftrag des Unternehmers durchgeführt werden.

Sie dienen neben dem Schutz der Versicherten dem Schutz Dritter sowie dem Schutz von Sachgütern. Auch für diese Untersuchungen ist das Vorliegen einer aktuellen Gefährdungsbeurteilung die Grundlage. Der Unternehmer darf von einer Bewerberin oder einem Bewerber eine gesundheitliche Untersuchung verlangen, soweit diese in einer Rechtsvorschrift (z. B. UVV, VSG, Verordnung) geregelt bzw. angeordnet ist.

Im Unterschied zur arbeitsmedizinischen Vorsorge muss bei Eignungs- und Tauglichkeitsuntersuchungen von Seiten des Versicherten der Nachweis der gesundheitlichen Eignung für die beruflichen Anforderungen bei einer gefährdenden Tätigkeit erbracht werden.

Eignungs- und Tauglichkeitsuntersuchungen müssen grundsätzlich getrennt von der arbeitsmedizinischen Vorsorge durchgeführt werden. Sofern dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, muss der Versicherte vor der Untersu-

chung vom Arzt über die unterschiedlichen Zwecke aufgeklärt werden. Auch hinsichtlich der Bescheinigung ist eine klare Trennung notwendig. Das Ergebnis einer Eignungsuntersuchung darf zudem nicht auf der Vorsorgebescheinigung vermerkt werden. Kostenträger für die Untersuchungen ist der Unternehmer.

Auch die Eignungs- und Tauglichkeitsuntersuchungen sollten grundsätzlich durch den Betriebsarzt bzw. einen Facharzt für Arbeitsmedizin durchgeführt werden, da Kenntnisse zu den Arbeitsplätzen und der Gefährdungsbeurteilung vorhanden sein müssen.

Umfang und Inhalt der Untersuchung legt der Arbeits- oder Betriebsmediziner entsprechend der Gefährdung fest. Dabei richtet sich der Betriebsarzt nach den DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen, die als allgemein anerkannte Regeln der Arbeitsmedizin gelten. Versicherte können die Untersuchung ablehnen oder dem Arzt die Weitergabe des Untersuchungsurteils an den Unternehmer zur Wahrung der Schweigepflicht untersagen. Der Arzt teilt dem Unternehmer in diesen Fällen mit, dass er die Fragestellung nicht beantworten kann.

Zwar kann eine Nicht-Eignung oder Nicht-Tauglichkeit einen Tätigkeitsausschluss für die gefährdende Tätigkeit zur Folge haben, es erfolgt aber immer eine individuelle, das heißt auf die zu untersuchende Person bezogene ärztliche Betrachtung und Beurteilung, da keine allgemeingültigen Kriterien für eine Nicht-Eignung festgelegt sind.

Nach erfolgter Eignungs- oder Tauglichkeitsuntersuchung erhält der Versicherte eine Bescheinigung über das festgestellte Ergebnis mit der Bitte um Weiterleitung an den Unternehmer. Eine Weiterleitung durch den Betriebsarzt an den Unterneh-

mer ist aufgrund der ärztlichen Schweigepflicht nicht ohne die Erlaubnis der untersuchten Person möglich.

Eignungs- und Tauglichkeitsuntersuchungen können bei Einstellung für eine gefährdende Tätigkeit erfolgen. Weitere Anlässe können im Verlauf einer gefährdenden Tätigkeit das Auftreten gesundheitlicher Beschwerden, mehrwöchige Erkrankungen oder körperliche und geistige Beeinträchtigungen sein, welche Anlass zu einer Drittgefährdung oder zur Gefährdung von Sachgütern geben. Grundsätzlich ist auch der Fortbestand der gefährdenden Tätigkeit als Anlass zu werten.

Eignungs- und Tauglichkeitsuntersuchungen in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau

Regelungen zur Eignungs- bzw. Tauglichkeit finden sich speziell für gefährliche Baumarbeiten in § 2 der VSG 4.2 „Gartenbau, Obstbau und Parkanlagen“ bzw. für gefährliche Forstarbeiten in § 1 der VSG 4.3 „Forsten“, sodass sich Untersuchungen zur Feststellung der Eignung hierüber begründen lassen.

Hinsichtlich gefährlicher Baumarbeiten und Forstarbeiten kann die Untersuchung zur Feststellung der Eignung/Tauglichkeit in Anlehnung an die DGUV Empfehlungen „Arbeiten mit Absturzgefahr“ und „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ erfolgen. Zu bescheinigen ist jedoch die

Eignung bzw. Tauglichkeit für zum Beispiel gefährliche Baumarbeiten.

Auch bei Eignungs- und Tauglichkeitsuntersuchungen gilt, dass die DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen lediglich eine Empfehlung darstellen und den Arzt bei der Auswahl der jeweiligen Untersuchungsinhalte unterstützen sollen. Sie sind keine verbindliche Rechtsgrundlage und der Arzt muss im Einzelfall auf Grundlage der ärztlichen Kompetenz entscheiden, welche Untersuchungen mit Blick auf die gefährdende Tätigkeit angezeigt sind.

	Empfohlene gesundheitliche Voraussetzungen/ Kriterien für die Eignung/ Tauglichkeit	Empfehlung zum Untersuchungsinhalt	Anlässe zum Nachweis der Eignung/Tauglichkeit durch ärztliche Untersuchung
<p>Gefährliche Baumarbeiten wie zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Besteigen von Bäumen einschließlich Arbeiten in der Baumkrone unter Zuhilfenahme von Zugangstechnik ■ Fällung von Gehölzen über 20 cm Brusthöhendurchmesser ■ Arbeiten mit Motorsägen ■ Aufarbeitung von Windwürfen, Wind- und Schneebruch 	<ul style="list-style-type: none"> ■ körperliche und psychische Eignung ■ Schwindelfreiheit ■ gute Sehfähigkeit ■ gute Hörfähigkeit ■ Seilklettertechnik: hohe körperliche Fitness 	<p>DGUV Empfehlungen „Arbeiten mit Absturzgefahr“ und „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Aufnahme der gefährdenden Tätigkeit (z. B. im Rahmen der Einstellung) ■ Wiederholung bei Fortbestehen der gefährdenden Tätigkeit bei begründetem Verdacht auf Nicht-Eignung (z. B. bei gesundheitlichen Beschwerden, nach mehrwöchiger Erkrankung, bei körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung)
<p>Gefährliche Forstarbeiten wie zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeiten mit Motorsägen und Freischneidegeräten ■ Aufarbeiten von Windwürfen, Wind- oder Schneebruch ■ Besteigen von Bäumen ■ Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen ■ Seilarbeiten 			

Anhang 2: Muster einer Vorsorgebescheinigung nach AMR 6.3

[ggf. Kopfbogen des Arztes oder der Ärztin im Sinne des § 7 ArbMedVV]

Vorsorgebescheinigung

nach § 6 Absatz 3 Nummer 3 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

für Herrn/Frau

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Privatanschrift: _____

beschäftigt bei _____

Anschrift des _____

Arbeitgebers: _____

ggf. Personalnr.: _____

Arbeitsmedizinische Vorsorge am: _____

Anlass*	Art (Pflicht/Angebot/ Wunsch)	Nächster Termin**
1.		
2.		
...		

* eindeutige Nennung der Tätigkeit (bei Pflicht/Angebot Anhang ArbMedVV maßgeblich)

** Datum (Monat/ Jahr): n.n. = nicht notwendig

Unterschrift

[ggf. Stempel des Arztes oder der Ärztin im Sinne
des § 7 ArbMedVV; ggf. Zusatz „Im Auftrag“]

Herausgeber:

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

☎ 0561 785-0

www.svlfg.de

